

## Multilaterale ADR-Vereinbarungen – Übersicht



### ADR-Vereinbarungen

Die Übersicht führt mit Stand Oktober 2009 Vereinbarungen auf, die zwischen verschiedenen Vertragsparteien des ADR abgeschlossen worden sind. Wegen der zeitraubenden Verfahren bei ADR-Vereinbarungen muss davon ausgegangen werden, dass weitere Vereinbarungen bestehen, aufgeführte Vereinbarungen hinfällig oder geändert worden sind. Eine Liste der gültigen ADR-Vereinbarungen führt die ECE im Internet ([www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm](http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm)).

Die Vereinbarungen dürfen nur für grenzüberschreitende Transporte zwischen den Staaten genutzt werden, die gezeichnet und somit die Vereinbarung auch für ihr Staatsgebiet anerkannt haben. Die Nutzung ist nicht von der Zulassung der Fahrzeuge oder der Nationalität des Fahrzeugführers abhängig. Außerdem können die Vereinbarungen gemäß § 5 GGVSE auch für rein innerstaatliche Transporte gelten.

In den folgenden Tabellen sind die Vertragsstaaten wie folgt bezeichnet:

A	Österreich	FL	Liechtenstein	M	Moldau
B	Belgien	GB	Großbritannien	N	Norwegen
CH	Schweiz	H	Ungarn	NL	Niederlande
CZ	Tschechien	HR	Kroatien	P	Portugal
DK	Dänemark	I	Italien	PL	Polen
E	Spanien	L	Luxemburg	S	Schweden
F	Frankreich	LT	Litauen	SK	Slowakei
FIN	Finnland	LV	Lettland	SLO	Slovenien

### Übersicht der anwendbaren ADR-Vereinbarungen<sup>\*)</sup>

Stand: Oktober 2009

Nummer Ablaufdatum	Gefahrklasse/ Thema	Sachverhalt	Abweichung von ADR-Bestimmung (Fundstelle)	Unterzeichnerstaaten
<b>M85</b> Bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	DK, N, S
<b>M166</b> 31.12.2009	2	Beförderung von UN 1057 Feuerzeugen oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge	alle Bestimmungen	A, B, F, L, N, S
<b>M167</b> 31.12.2009	2	Beförderung von UN 2037 Gefäßen, klein mit Gas (Gaspatronen) ohne Entnahmeeinrichtung, nicht nachfüllbar	3.3.1 SV 191	A, CZ, F
<b>M169</b> 31.12.2009	3	Beförderung von 3256 Dimethylterephthalat (DMT) und 1230 Methanol in einem Tank mit Untenentleerung	6.8.2.2.2	B, D

<sup>\*)</sup> Anmerkung des Verlags: Quellen: Verkehrsblattbekanntmachungen bzw. Internet-Homepage der ECE.WP 15 mit Stand vom 4.11.2009.